

### Denken Sie daran: Meldefristen beim Transparenzregister laufen ab!

Zuletzt mit Steuertipp November 2021 haben wir Sie über das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz und die dort vorgesehenen Übergangsfristen informiert. Enthalten ist eine bußgeldbewehrte Meldepflicht auch für solche Gesellschaften, die bislang ihre wirtschaftlich Berechtigten noch nicht an das deutsche Transparenzregister direkt zu melden hatten.

Bis zum **30.06.2022** laufen die Übergangsfristen zur Eintragung in das Transparenzregister unter anderem für GmbHs ab! Denken Sie auch an Ihre Verwaltungs-GmbHs. Für GmbH & Co. KGs besteht die Pflicht zum Eintrag grundsätzlich bereits seit Ende 2017.

Das Transparenzregister dient der Identifizierung des / der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragener Personengesellschaften. Die zu meldenden Daten sind laufend aktuell zu halten. Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Transparenzregister verfolgt das Bundesverwaltungsamt mit strengen Sanktionen. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist mit einer Bußgeldwelle zu rechnen.

### Lösungsansätze: Besteuerung von Tagesfahrten

Seit Jahresbeginn sind die Neuerungen in der Margenbesteuerung und die mit BMF-Schreiben vom 24.06.2021 verdeutlichte Auffassung der Finanzverwaltung in der Praxis umzusetzen. Große Probleme bereitet dabei in konkreten Fällen die Besteuerung von Tagesfahrten. Hintergrund ist, dass die Margenbesteuerung nur Anwendung findet, wenn ein Bündel von Einzelleistungen vorliegt, in diesem Bündel muss entweder eine Personenbeförderungsleistung oder eine Beherbergungsleistung enthalten sein. Letztere gibt es bei Tagesfahrten naturgemäß nicht. Bieten Sie eine Bustagesfahrt an, erbringen Sie eine Beförderungsleistung mit Ihrem Bus. Allerdings sind Eigenleistungen bei der Prüfung, ob eine Reiseleistung gegeben ist, nicht zu berücksichtigen. Damit unterliegen Tagesfahrten regelmäßig nicht der Margenbesteuerung, es sei denn, in Ihrem Paket ist noch eine zugekaufte Personenbeförderungsleistung enthalten.

Sofern die Margenbesteuerung keine Anwendung findet, kommt die Regelbesteuerung zum Zug. Sie müssen Ihre erbrachten Leistungen nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes versteuern, haben aber im Gegenzug aus den Eingangsrechnungen einen Vorsteuerabzug. Soweit so gut. Problematisch wird dies dann, wenn in den Eingangsrechnungen keine Umsatzsteuer enthalten ist, Sie aber Ihre Leistung der Umsatzsteuer – entweder mit dem Regelsteuersatz oder dem ermäßigten Steuersatz – unterwerfen müssen.

Häufigstes Praxisbeispiel ist hier die Tagesfahrt zum Musicaltheater. Geht man davon aus, dass beide Leistungen – Personenbeförderung mit dem Bus und der Eintritt in das Musical – gleichwertig als Hauptleistungen nebeneinanderstehen und Sie die Eintrittskarten auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein- und verkaufen, müssen die Leistungen jeweils der Umsatzsteuer unterworfen werden. In den Eingangsrechnungen der Musicalveranstalter ist aber oft keine Umsatzsteuer ausgewiesen, da diese Leistung gegebenenfalls nach § 4 Nr. 20a UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Ein Vorsteuerabzug ist damit nicht gegeben. Die genannte Steuerbefreiung wiederum greift aber nur für die Umsätze der begünstigten Einrichtung selbst und findet auf Ihre Leistung keine Anwendung. Damit müssen Sie den Eintritt in das Musical mit Umsatzsteuer abrechnen. Dies gilt es einzukalkulieren.

Betroffene Unternehmer suchen nach Lösungen. Diese können gegebenenfalls zumindest für die Zukunft durch entsprechende Gestaltung denkbar sein.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 4

### Vermittlungsleistung?

Zum einen könnten die Eintrittsberechtigungen lediglich vermittelt werden. In diesem Fall müssten Sie als Veranstalter bereits in Ihrem Angebot klar und deutlich als Vermittler für die Karten auftreten. Das Geschäft muss erkennbar im Namen des Musicalveranstalters abgeschlossen werden. Vertragliche Beziehungen kommen direkt zwischen Musicalveranstalter und dem Reisegast zustande. Sie werden hinsichtlich des Musicaleintritts **in fremdem Namen und für fremde Rechnung** tätig. Dann unterliegt nur Ihre etwaige Vermittlungsprovision der Umsatzsteuer.

### Besorgungsleistung?

Gegebenenfalls kommt aber auch eine Besorgungsleistung im Hinblick auf die Eintrittskarten in Frage: Sie könnten **in eigenem Namen aber auf fremde Rechnung** die Eintrittskarten für Ihren Reisegast besorgen. Das Umsatzsteuergesetz fingiert für diese Besorgungsleistung (Dienstleistungskommission) eine Leistungskette, der zufolge Kommissionäre (in unserem Fall Sie als Busunternehmer) so behandelt werden, als hätten sie die besorgte Leistung selbst erhalten und zugleich erbracht. Die für die besorgte Leistung (hier die Eintrittsberechtigung zum Musical) geltenden Vorschriften sind dann auch auf die Besorgungsleistung entsprechend anzuwenden. Ist die fingierte Leistung des Musicaltheaters an Sie (als den Besorgenden) nach § 4 Nr. 20a UStG umsatzsteuerbefreit, greift dann auch für Ihre Leistung an den Auftraggeber (Reisegast) diese Steuerbefreiung, A 3.15 Absatz 3 UStAE.

Doch hier ist wie immer der konkrete Sachverhalt im Einzelfall zu beachten: Die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a UStG auch auf der Ebene des Besorgenden setzt voraus, dass tatsächlich eine Dienstleistungskommission gegeben ist. Dies erfordert auf Ebene des Besorgenden, hier von Ihnen als Busunternehmer, ein Handeln im eigenen Namen und auf fremde Rechnung. Sie selbst dürfen also hinsichtlich der Musickarten **keinerlei Kostenrisiko** eingehen und **müssen die Karten im Auftrag des Reisegastes im eigenen Namen besorgen**. Nur wenn diese Konstellation tatsächlich vorliegt, greift die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a UStG auch für Ihre Besorgungsleistung, siehe dazu auch BFH Urteil vom 25. April 2018 (XI R 16/16).

### **19% oder 7%?**

Die Thematik Regelbesteuerung bei Tagesfahrten und die Problematik gerade bei Musickarten haben wir vorstehend erneut aufgegriffen. Doch welcher Steuersatz kommt denn im Fall der Regelbesteuerung überhaupt zur Anwendung?

Festzuhalten ist, dass Sie Ihre Leistungen, die der Regelbesteuerung unterliegen, nach den allgemeinen Umsatzsteuerregeln besteuern müssen. Es kommt nicht zwingend immer der Regelsteuersatz von 19% zur Anwendung. Der anzuwendende Steuersatz hängt vielmehr von Ihrer erbrachten Leistung ab.

Sie erbringen bei einer Musical-Tagesfahrt regelmäßig eine Personenbeförderungsleistung (Busleistung) und die Verschaffung der Eintrittsberechtigung zum Musicaltheater. Die Musickarten erwerben Sie im Vorfeld in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und Kostenrisiko. Beide Leistungen stehen in unserem Fall gleichwertig als Hauptleistungen nebeneinander.

Die Personenbeförderungsleistung im Inland unterliegt dem Regelsteuersatz von 19%.

Die Überlassung der Eintrittskarte zum Musicaltheater kann hingegen gegebenenfalls mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% abzurechnen sein, § 12 Absatz 2 Nr. 7a UStG.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 4

Eine Vermittlungsleistung oder eine Besorgungsleistung liegt hinsichtlich der Eintrittskarten nicht vor, da Sie diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben haben. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a UStG findet auf Ihre Leistung keine Anwendung. Gem. § 12 Absatz 2 Nr. 7a UStG ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7% für die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler.

Anders wäre dies gegebenenfalls dann zu beurteilen, wenn eine einheitliche Leistung vorliegt, bei welcher ein Leistungsbestandteil als Nebenleistung zur Hauptleistung einzustufen wäre. Eine Nebenleistung im Sinne des Umsatzsteuerrechtes ist dann gegeben, wenn sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck hat, sondern lediglich das Mittel darstellt, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Der Unternehmer erbringt also in der Folge der vereinbarten Hauptleistung auch Leistungen, an denen der Leistungsempfänger kein eigenständiges Interesse hat. Diese Nebenleistungen teilen dann das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung.

### **Insolvenzabsicherung = Reisevorleistung?**

Soweit die Margenbesteuerung auf Reiseleistungen Anwendung findet, unterliegt lediglich die Differenz zwischen Einnahmen und Aufwendungen für Reisevorleistungen der Umsatzsteuer, § 25 UStG.

Die Finanzverwaltung vertritt tatsächlich die Auffassung, dass Beiträge zur Insolvenzversicherung eine solche Reisevorleistung darstellen.

Eine schriftliche Fundstelle für diese Auffassung findet sich im aktuellen Umsatzsteueranwendungserlass oder an anderer Stelle nicht. Auch systematisch erscheint diese Zuordnung doch eher fragwürdig. Denn gem. A 25.1 (9) UStAE sind Reisevorleistungen alle Leistungen, die von einem Dritten erbracht werden und dem Reisenden unmittelbar zugutekommen. In Betracht kommen alle Leistungen, die der Reisende in Anspruch nehmen würde, wenn er die Reise selbst zusammenstellte, insbesondere Beförderung, Beherbergung und Verpflegung. Die Versicherungsleistung aus der Insolvenzabsicherung kommt dem Reisenden jedoch nicht direkt in jedem Fall unmittelbar zugute. Zwar wird er dadurch, dass der Reiseveranstalter eine solche Versicherung abschließen muss, mittelbar geschützt, dies reicht aber doch für die Einstufung als Reisevorleistung nicht aus. Überdies hätte kein Reisender eine derartige Versicherungsleistung eingekauft bzw. abschließen müssen, wenn er die Reise selbst organisiert hätte.

Sicherlich ist es auf den ersten Blick steuerlich günstig, wenn man einen weiteren Posten als Reisevorleistung marginmindernd berücksichtigen kann. Doch wie sind die Kosten im Einzelfall zu ermitteln? Welche Beträge können pro Reise angesetzt werden? Ein sofortiger Betriebsausgabenabzug der Versicherungsbeiträge in voller Höhe ist dann nicht möglich; die Beiträge sind auf die einzelnen Reisen marginmindernd zu verteilen. Und was passiert bei eigentlich vollumfänglich steuerfreien Drittlandsmargen? Diese kann es ja dann gar nicht mehr geben, ist die Finanzverwaltung wohl der Auffassung, dass sobald die Versicherungsgesellschaft im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, es sich bei den Beiträgen zur Insolvenzversicherung um Reisevorleistungen handelt, die im Gemeinschaftsgebiet bewirkt werden. Dies hat zur Folge, dass die Marge insoweit immer steuerpflichtig ist.

Viele Fragen sind nicht klar geregelt. Dennoch wollten wir Ihnen diese Meinung der Finanzverwaltung nicht vorenthalten. Sollte es hierzu nähere Informationen oder schriftliche Ausführungen geben, werden wir Sie umgehend informieren.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 3 von 4

**Beschlossen: Rentenerhöhung**

Das Bundeskabinett hat am 13.04.2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 beschlossen. Danach sollen die Renten zum 01.07.2022 deutlich steigen – im Westen um 5,35% und im Osten um 6,12%.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 4 von 4